



Satzung für den Beirat

des Wasser – und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

(gültig ab 09.05.2017, Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 4/2017 vom 25.04.2017,
Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin Nr. 4/2017 vom 08.05.2017)

Präambel

Wir möchten den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in unserem Verbandsgebiet die Gelegenheit geben, sich an Fragen, Anregungen und Wünschen an den Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ zu beteiligen. Ziel ist es, somit die Kundenorientierung zu steigern und eine höhere Transparenz hinsichtlich der Tätigkeit des Verbandes zu schaffen. Durch die Einrichtung eines Beirates sollen die Bedürfnisse einzelner Gruppen dargelegt und in enger Zusammenarbeit optimiert werden. Dies soll in einem offenen, konstruktiven Dialog miteinander und den Vertretern des Wasser – und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ erfolgen.

Die Interessen aller Beteiligten (Eigentümer, Mieter, Pächter, Gewerbekunden, Hausverwaltungen, Großkunden und Bürgerinitiativen etc.) werden durch den Beirat vertreten. Sie bringen Wünsche, Anregungen und Kritik aus dem Kundenkontakt in dem Beirat ein. Dadurch versprechen wir uns in Zukunft eine höhere Zufriedenheit und Akzeptanz von Entscheidungen des WAV „Panke/Finow“.

Der Beirat steht unter der Schirmherrschaft des Vorstandes des Wasser – und Abwasserverbandes „Panke/Finow“.

Als Grundlage einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit dient folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Beirat übt ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber dem Wasser – und Abwasserverband „Panke/Finow“ aus.
- (2) Der Beirat wird in seinen Sitzungen durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle aktuell über wesentliche, kundenrelevante Maßnahmen informiert, soweit diese nicht vertraulich behandelt werden müssen.
- (3) Der Beirat berät den Wasser – und Abwasserverband „Panke/Finow“ und macht selbst Vorschläge zur Verbesserung und bringt diese im Rahmen der Sitzungen des Beirates ein. Diese werden dann an die jeweilige Fachabteilung weitergeleitet, geprüft und ggf. umgesetzt.
- (4) Die vom Beirat selbst erarbeiteten Konzepte und Umsetzungsvorschläge werden durch den Wasser – und Abwasserverband „Panke/Finow“ nicht finanziert. Eine Kostenerstattung erfolgt nur, wenn durch den WAV „Panke/Finow“ ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde.

§ 2 Zusammensetzung und Auswahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind unabhängig und ehrenamtlich tätig. Sie sollen einen Querschnitt der Leistungsnehmer Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden des WAV „Panke/Finow“ darstellen.
- (2) Der Beirat besteht aus neun Vertretern, die sich aus drei Leistungsnehmergruppen zusammensetzen.
 1. Eigentümer von zentral und dezentral erschlossenen Grundstücken

2. Mieter/Pächter von Wohnungen und Häusern
3. Gewerbe/Unternehmen
- (3) Vor jeder Wahlperiode werden die Voraussetzungen und Bewerbungsfristen durch die Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ rechtzeitig geprüft und veröffentlicht.
- (4) Jeder Bürger oder Vertreter eines Unternehmens im Verbandsgebiet des WAV „Panke/Finow“ kann sich als Mitglied des Beirates bewerben, sofern das 18. Lebensjahr erreicht wurde. Die Bewerbungen werden durch die Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ gesammelt und den in Abs. 2 genannten Leistungsnehmergruppen zugeordnet. Die Bewerber werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist per Losentscheid ausgewählt.
- (5) Pro Leistungsnehmergruppe werden 3 Personen gewählt. Sollten in einer Kategorie weniger als 3 Bewerbungen vorliegen, wird der Beirat dieser Kategorie durch Interessenten anderer Kategorien ergänzt.
- (6) Nach Bewerbung und Auslosung benennt der WAV „Panke/Finow“ die Mitglieder des Beirates und veröffentlicht dessen Besetzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WAV „Panke/Finow“ können nicht Mitglied im Beirat werden. Auch Mitarbeiter des Geschäftsbesorgers des WAV „Panke/Finow“ sowie Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau, Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal und Gemeindevertreter der Gemeinden Rüdnitz und Melchow können keine Mitglieder im Beirat des WAV „Panke/Finow“ werden.
- (8) Um Mitglied zu werden, unterzeichnet der gewählte Nutzer nach erfolgreicher Wahl eine Mitgliedschaftsvereinbarung für den Beirat.
- (9) Die an den Sitzungen des Beirates teilnehmenden Vertreter des WAV „Panke/Finow“ sowie des Geschäftsbesorgers des WAV „Panke/Finow“ werden durch den WAV „Panke/Finow“ benannt. Die Anzahl dieser Vertreter kann aufgrund sachlich-thematischer Gründe variieren.
- (10) Ein Sprecher des Beirates leitet die Sitzungen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss. Der Ausschluss ist unangreifbar.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist das betroffene Mitglied durch den Beirat anzuhören.

§ 4 Organisation

- (1) Der Beirat trifft sich grundsätzlich 3-mal im Jahr zu regulären Sitzungen. Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Beirates in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des „WAV Panke/Finow“ vorbereitet und unter Beilage der geplanten Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung einberufen. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (2) Der Beirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Diese sind Ansprechpartner für die Nutzerinnen und Nutzer im Verbandsgebiet sowie für den WAV „Panke/Finow“.

- (3) Der Beirat beschließt in Abstimmung mit dem Vertreter des WAV „Panke/Finow“ in der jeweiligen Sitzung den Folgetermin.
- (4) Die Organisation des Beirates und deren Sitzungen liegen beim Beirat. Der Vertreter der Geschäftsstelle des „WAV Panke/Finow“ übernimmt die Versendung der Einladungen, Tagesordnungen, des Ergebnisprotokolls sowie die Organisation des Sitzungsraumes. Er stellt außerdem einen Protokollführer für die geplanten Sitzungen. Das Protokoll wird zwischen dem Protokollführer und der Sprecherin bzw. dem Sprecher abgestimmt.
- (5) Kosten und Auslagen für Sitzungen werden nicht erstattet.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat kann Beschlüsse fassen. Diese haben einen empfehlenden Charakter.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Rechtliche Stellung

Der Beirat ist kein Organ des WAV „Panke/Finow“. Er ist ein beratendes Gremium des WAV „Panke/Finow“.

§ 7 Auflösung

Der Beirat kann durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss durch seine Mitglieder oder durch einen Beschluss der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ aufgelöst werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ kann die Satzung durch Beschluss ändern. Der Sprecher des Beirates bekommt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Bernau, 28.03.2017

gez. Nicodem
Verbandsvorsteher